# HEIDENROD - KEMEL

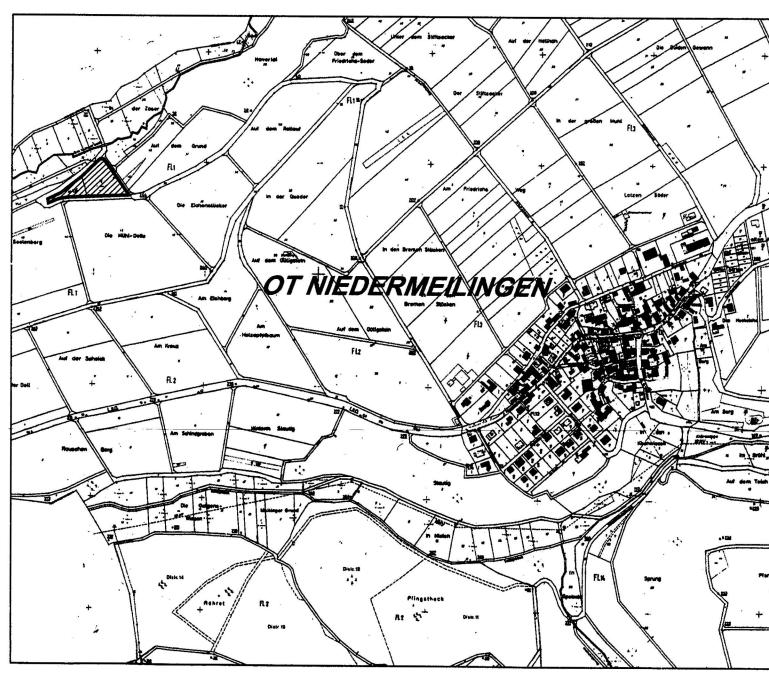
# Bebauungsplan UNTER DER KATHOLISCHEN KIRCHE

## 3. ÄNDERUNG + ERGÄNZUNG

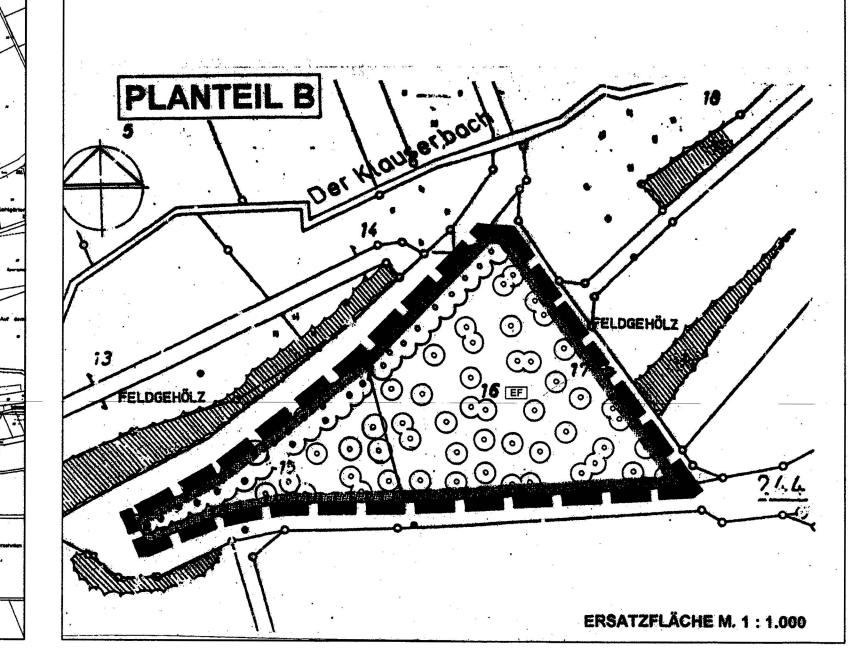
BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB



#### LAGEPLAN ERSATZFLÄCHE DER 1. ÄNDERUNG



#### **PLANTEIL B** M. 1:1000



#### **LEGENDE**

# WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO) 0,35 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 BauNVO) 0,35 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFL.ZAHL GFZ (§ 16 BauNVO) II O MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 BauNVO) SD/ZD 23-40° SD/ZD 23-40° TH = max. 13,0 m FH = max. 7,0 m ZD ZULÄSSIGE DACHFORM: ZELTDACH NUR EINZEL-/DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 BauNVO) 23-40° MINDEST- bzw. HÖCHSTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG TH ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE (IN METER)

#### ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

FH ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER

EINTRAGUNGEN IN DIE NUTZUNGSSCHABLONE NUR BEISPIELHAFT

ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

#### VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:

### V VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH F+R FUSS- UND RADWEG

PE PRIVATE ERSCHLIESSUNG

#### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG:

SG STRASSENBEGLEITGRÜN

#### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

## ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

 ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

#### SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
(§ 9 (7) BauGB)

#### NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

VORHANDENE KATASTERGRENZE

VORHANDENE GEBÄUDE

FLURSTÜCKSNUMMER

HÖHENLINIE

#### **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) § 4 BauNVO

- Die gemäß § 4 (3) BauNVO im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nach § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG/ZULÄSSIGE HÖHE DER BAUKÖRPER § 9 (1) Nr. 1 BauGB I.V. mit §§ 16 + 18 BauNVO
 Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzten Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) beziehen sich auf die Fußbodenoberkante/Rohfußboden Erdgeschoss (FOK RFB/EG) und dürfen nicht überschritten werden.
 Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachhaut.

HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB
 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante (OK) der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen oder gemeinsamen privaten Verkehrsfläche, gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschl. vor- und rückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Hauptgebäudes ohne angebaute Garagen. Für die Parzelle am westlichen Rand des Geltungsbereiches der 3. Änderung + Ergänzung ist die vorhandene mittlere Geländehöhe auf der westlichen Grundstücksgrenze der Bezugspunkt

 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB I.V.m. §§ 14, 16, 19 + 23 BauNVO

# Garagen sind gem. § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von dieser Festsetzung ausgenommen sind die Flurstücke Nr. 2/19 bis 2/22. Offene Stellplätze und überdachte Stellplätze (sog. Carports) sind auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauGB

6. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB
 Im ALLGEMEINEN WOHNGEBIET sind je Wohngebäude im freistehenden Einzelhaus max. 3 Wohneinheiten (WE) und in der Doppelhaushälfte max. 2 WE zulässig.

# 7. VERKEHRSFLÄCHEN, VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK-BESTIMMUNG UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIESE VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB - Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt von max. 5,0 m oder zwei Zufahrten mit insgesamt 6,50 m Breite zulässig.

# 8. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 1a (3) BauGB i.V. mit § 9 (1) + § 135a BauGB - Die inder Planurkunde nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB vorgeschriebener

Die in der Planurkunde nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB vorgeschriebenen Pflanzmaßnahmen einschließlich der nach § 9 (1) Nr. 15 + 20 BauGB festgesetzten Grün- und Ausgleichsflächen mit den darauf durchzuführenden Maßnahmen sind entsprechend der nachfolgenden Aufstellung den festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 (1a) BauGB wie folgt zugeordnet:

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

45 % der Ersatzfläche, Planteil B

9. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18.915 zu sichern und im Baugebiet zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.

# 10. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BE-PFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25 a BauGB Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen herzustellen, durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die zu verwendenden Mindestqualitäten der festgesetzten Anpflanzungen sind: LAUBBÄUME: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm. HEISTER: 3 x verpflanzt, Höhe 250-300 cm. OBSTBÄUME: Hochstamm, Stammhöhe 160-180 cm, Stammumfang

STRÄUCHER: 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.

Für anzupflanzende Bäume und Sträucher sind heimische, standortgerechte Laubarten zu verwenden. Auf den Baugrundstücken sind auch deren fruchtende Zuchtformen zulässig. Unter D. HINWEISE sind unter Ziffer 7 beispielhaft Arten aufgeführt.

Von den im Plan festgesetzten Pflanzstandorten ist eine maximale Abweichung von 2,00 m zulässig. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung oder Zufahrten kann von dieser Festsetzung abgewichen werden.

Je angefangene 350 m² Grundstücksgröße ist mindestens ein mitteloder großkroniger Laubbaum oder Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen. Alternativ zulässig sind auch jeweils zwei kleinkronige Bäume.

Entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenze ist je angefangene 20 m mindestens ein kleinkroniger Laubbaum mit einem maximalen Abstand von 2,50 m zur Straßengrenze zu pflanzen.
 Auf der Öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün ist artenreicher Extensivrasen zu entwickeln. Die ergänzende Pflanzung von Einzelsträuchern und Strauchgruppen ist zulässig.
 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) Nr. 13 BauGB

Alle Versorgungsunternehmen, Wasser, Gas, Strom, Telekommunikation, haben ihre Leitungen unterirdisch zu verlegen. Die Trassenführung ist mit der Gemeinde Heidenrod abzustimmen und durch diese zu genehmigen.

#### B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN § 9 (4) BauGB i. V. mit § 87 HBO

BEBAUUNG
 1.1 Dächer
 Fs sind nur symmetrisch

Es sind nur symmetrisch geneigte Zelt-, Sattel-, und Pultdächer mit einer Neigung von 23° - 40° zulässig. Für Garagen sind Sattel- und Pultdächer mit einer Mindestdachneigung von 8° oder begrünte Flachdächer zulässig.
 Der Traufüberstand muss einschließlich Dachrinne mind. 0,50 m, der Ortgangüberstand mind. 0,30 m betragen, ausgenommen Garagen und Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand. Bei der Überdachung von Bal-

konen, Erkern und Loggien kann von dem festgesetzten Dachüberstand

# Für die Dacheindeckung sind nur Tonziegel, Betondachsteine oder Kunstschiefer in den Farben rot, braun, rotbraun und anthrazit sowie Naturschiefer zu verwenden. Dachgauben können auch komplett mit Zinkoder Kupferblech verkleidet werden. Dachgauben müssen einen Abstand von mind. 1,50 m zur Giebelwand und mind. 0,50 m zur Traufe einhalten. Sie dürfen weder die Firstlinie noch die Traufe unterbrechen. Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien sind in das Dach zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach anzubringen. Diese Festsetzung gilt nicht für begrünte Flachdachgaragen, hier dürfen Solarkollektoren die OK Dach bis zu 1,50 m überschreiten.

Empfehlung von heimischen, standortgerechten Gehölzen (\* = auch als geschnittene Einfriedungshecke geeignet)

GROSSKRONIGE LAUBBÄUME

MITTELKRONIGE LAUBBÄUME

SCHMALKRONIGE LAUBBÄUME

Acer plat. 'Columnare'
Acer plat. Emerald Queen'
Carpinus betulus 'Fastigiata'

OBSTBAUM-HOCHSTÄMME

Conference Gute Graue

Büttners Rote Knorpelkirsche Große Schwarze Knorpelkirsche

Hedelfinger Schneiders Späte Knorpelkirsche

Bühler Frühzwetschge

- Roter Hartriegel
- Haselnuß
- Europäisches Pfaffenhütchen
- Stechpaime
- Gemeinee Liguster

- Immergrüner Liguster - Gewöhnliche Heckenkirsche - Schlehe - Heckenrose

Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBI. I S. 3108), mit Berichtigungen vom 16.01.1998 (BGBI. I S. 137).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBI, I S. 2995).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundeskumissionssoliutzgesetz - DimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBI. I S. 880), zuletzt geändert durch Art. 9 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländem (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03.05.2000 (BGBI. I S. 632).

Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 (GVBI. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBI. S. 755)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz, HENatG), in der Fassung vom 19.04.1996 (GVBI. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2000 (GVBI. I S. 429).

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBI. S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2000 (GVBI. I S. 607).

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 21.12.1994 (GVBI.1 S. 816).

Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz; DSchG) vom 23.09.1974 (GVBl. I S. 450) i.d.F. vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262, 270).

Hessisches Straßengesetz vom 09.10.1962 (GVBI, I S. 437).

- APFELSORTEN

- BIRNENSORTEN

- ZWETSCHGENSORTEN

Ligustrum vulgare \*
Ligustrum vulg. 'Atrovirens''
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rosa canina
Rubus idaeus
Salix caprea

STRÄUCHER

Cornus sanguinea \* Corylus avellana

axus baccata

E. RECHTSGRUNDLAGEN

Acer campestre \* - Feldahorn Carpinus betulus \* Malus sylvestris Prunus avium Pyrus pyraster

Acer pseudoplatanus

Fagus sylvatica \*
Fraxinus excelsior

Quercus robur

1.2 Fassaden

- Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Verkleidungen mit Schiefer oder Kunstschiefer, Sichtmauerwerk, unpolierter Naturstein, Holzverkleidungen und konstruktivem Fachwerk zulässig.

- Die farblich abgesetzten Sockel der Gebäude sind mit Putz, Sichtbeton, Sichtmauerwerk bzw. einer Verkleidung mit unpoliertem, ungeschliffenem Kunst- oder Naturstein herzustellen.

nem Kunst- oder Naturstein herzustellen.

- Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Farben zu verwenden.

- Zur Nutzung von Sonnenenergie sind an süd- und westseitigen Fassaden großflächige Verglasungen und Wintergärten zulässig.

- Getönte oder verspiegelte Verglasungen sind nicht zulässig.

#### 2. FREIFLÄCHEN

Die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit sie nicht als Zufahrt oder Stellplatz befestigt werden, gärtnerisch anzulegen zu erhalten und mit lebenden Hecken und Anpflanzungen gemäß C.7 ARTENEMPFEHLUNGEN einzufrieden.

Die Nutzung von nicht überbauten Grundstücksflächen als Arbeits-, Lageroder Stellplatzfläche für Baugeräte, Campinganhänger, abgemeldete Fahrzeuge, Boote etc. ist nicht zulässig.

Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen etc. sind nur wasserdurchlässige Materialien wie z.B. breitfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen etc. zu verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.

Standplätze für Abfallbehälter in Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so abzupflanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

Als Einfriedung zu öffentlichen Flächen sind max. 1,25 m hohe Holzzäune, abgepflanzte Draht- oder Stahlmattenzäune und lebende Hecken auch in Kombination mit bis zu 50 cm hohen Sockelmauern zu verwenden.
 Einfriedungsmauern bis max. 1,00 m Höhe sind mit Putz, unpoliertem Naturstein oder als Sichtmauerwerk herzustellen.
 Stützmauern aus Sichtbeton, unpoliertem Naturstein oder Sichtmauerwerk sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig und mit Rank- und Kletterpflan-

4. ANTENNEN + SATELLITENEMPFÄNGER
 - Je Einzelhaus oder Doppelhaushälfte ist nur eine Antenne und ein Satellitenempfänger als Sammelantenne zulässig.

 Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bauaushub ist gemäß § 87 (2) Nr. 4 HBO soweit wie möglich wieder auf dem Baugrundstück einzubauen. Diese Festsetzung ist bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

#### 6. REGENRÜCKHALTUNG

Zur Reduzierung der Abflussverschärfung und zur Nutzung von Brauchwasser sind 2-stufige Regenwasserzisternen auf den Grundstücken unterirdisch oder nicht einsehbar innerhalb der Gebäude zu errichten. Aus hygienischen Gründen ist das gesammelte Brauchwasser nur zur Bewässerung von Vegetationsflächen und für die Toilettenspülung zu verwenden.
 Die Zisternen sind so zu bemessen, dass der Speicherraum für das Brauchwasser mind. 3 m³ und das Rückhaltevolumen 2,75 m³/100 m² Dachfläche, jedoch mind. 3 m³ beträgt. Der Notüberlauf ist an die Ortskanalisation anzuschließen.

#### C. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

BODENDENKMALE

 Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG).

 ENERGIEVERSORGUNG
 Das Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt. Und an das Gasversorgungsnetz angeschlos-

3. RATIONELLE ENERGIEVERWENDUNG

- Empfohlen wird der Bau von Anlagen zur solaren Energiegewinnung. Zur Vermeidung von Wärmeverlusten sollen Gebäude möglichst kompakt unter Verzicht auf beheizbare Vorsprünge, Versätze, Gauben etc. errichtet wer-

#### 4. FREIANLAGEN

Zusammen mit den Bauanträgen soll für jede Baumaßnahme auch ein FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN eingereicht werden, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüffähig erkennbar ist.
 Nutzung und Pflege der begrünten Flächen soll naturnah erfolgen und der Einsatz von chemischen Mitteln vermieden werden.

- Es wird empfohlen, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes organische Abfälle zu kompostieren, um das Abfallaufkommen zu reduzieren.

#### 5. STARKREGENEREIGNISSE

5. ABFALLWIRTSCHAFT

- Für die Region Südhessen, Rheingau-Taunus-Kreis und im Bereich des Naturraumes Westlicher Hintertaunus ist bei der Bemessung der Kanalisation als Maximalwert ein 2-jähriges Starkregenereignis anzusetzen. Aufgrund dieser Annahme ist damit zu rechnen, dass das bei stärkeren Regenereignissen anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßenflächen zeitweise nicht vollständig in die hierfür vorgesehene Vorflut abgeleitet werden kann und dadurch über die Straßenbegrenzung hinaus auf die privaten Grundstücke zurückstaut.

Dieser Sachverhalt ist bei der konstruktiven Ausbildung der Kellergeschosse, der unter FOK EG liegenden Öffnungen für Fenster und Türen sowie der Geländegestaltung einschließlich der Zugänge und Zufahrten zu beachten. Unter dem Straßenniveau angeordnete Garagen sollten deshalb keine Verbindungstür zum Haus erhalten.

#### VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde HEIDENROD hat am 22.02.2002 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

2. BÜRGERBETEILIGUNG

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde HEIDENROD hat am 24.05.2002 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 10.06.2002 bis einschließlich 12.07.2002.

Am 17.04.2002 erfolgte die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 3 (1) BauGB.

4. GLEICHZEITIGE ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom
05.06.2002 gem. § 4 (1) BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes
beteiligt und über die gleichzeitig stattfindende öffentliche Auslegung informiert.

5. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖF-FENTLICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 4 (1) i.V.m. § 3 (2) BauGB
Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.08.2002 alle eingegangenen Anregungen gem. § 3 (2) BauGB geprüft.

genen Anregungen gem. § 3 (2) BauGB geprüft.

6. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung der Gemeinde HEIDENROD hat in ihrer Sitzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde HEIDENROD hat in ihrer Sitzung am 45.08.2002 den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. § 51 HGO als Satzung beschlossen.

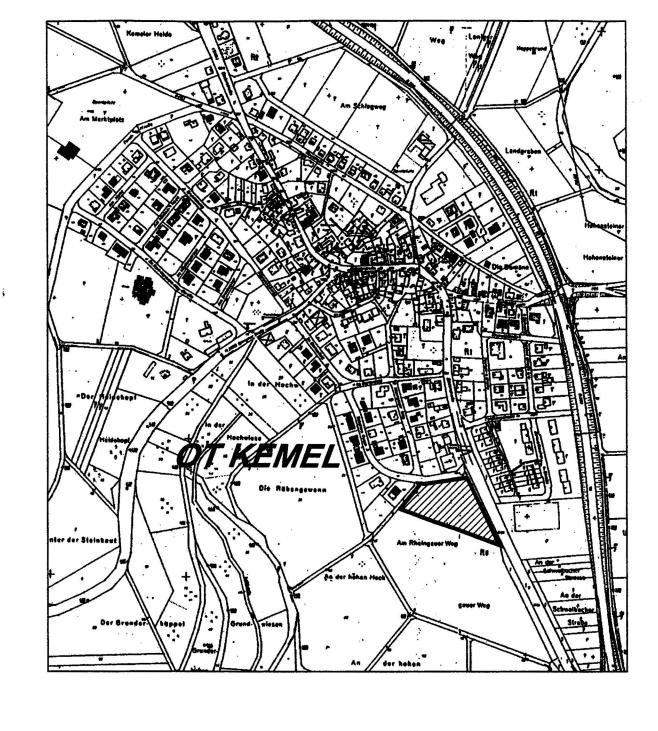
7. AUSFERTIGUNG
Ausgefertigt: 0 7. 11. 02
HEIDENROD, den

8. INKRAFTTRETEN

SENROD, den 7. 11. 02 Gemeinde HEIDENI

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am

#### ÜBERSICHTSPLAN





BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15,20 + 25 BauGB	PROJEKT-NR.	:	33.69
	PLAN-NR.	:	04
	MASSTAB	:	1:1.000
	DATUM	:	24.09.200
	GRÖSSE	:	DIN A
GP	BEARBEITER	:	AW/MM/O
PLANUNGSBÜRO	ARCHITEKTUR · STÄDTEBAU · LA GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15	NDSCHAF	TSARCHITEKTUF 65189 WIESBADE